

der Veranstaltungsverordnung ist die Person, die eine Veranstaltung vorbereitet, organisiert und durchführt. Veranstalter können beispielsweise die Personen sein, die ihre Wohnung oder anderweitige Räumlichkeiten für die Zusammenkunft zur Verfügung stellen, die andere Personen zur Teilnahme an der geplanten Veranstaltung auffordern bzw. die Veranstaltung vor deren Durchführung publizieren. Veranstalter kann auch sein, wer Künstler oder andere Personen zum öffentlichen Auftreten in der Veranstaltung verpflichtet.

Bei der Anwendung von Sanktionen gegen den Veranstalter ist zu beachten, daß gemäß § 9 (5) der VAVO die Ordnungsstrafbefugnis nur der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß § 5 (1) VAVO auch den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke zusteht. Gemäß § 9 Abs. 1 der Veranstaltungsverordnung kann gegen den Veranstalter, wenn der Nachweis erfolgt, daß er vorsätzlich oder fahrlässig eine Veranstaltung ohne Anmeldung durchgeführt hat, eine Ordnungsstrafe bis 500,-- Mark, in schweren Fällen bis 1 000,-- Mark ausgesprochen werden. Straferschwerende Umstände liegen vor, wenn nachgewiesen wird, daß durch die ungenehmigte Veranstaltung die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder gestört oder eine nicht angemeldete Veranstaltung wiederholt innerhalb 2 Jahren durchgeführt und bereits mit Ordnungsstrafe geahndet wurde (§ 9 Abs. 3 VAVO). Ein wirksames Mittel zur Einflußnahme auf die betreffenden Personen und zur Unterbindung weiterer derartiger Handlungen besteht in der Nutzung der im § 9 Abs. 4 VAVO verankerten Einziehungsbefugnis der DVP. So können beispielsweise Unterlagen, die der Vorbereitung ungenehmigter Veranstaltungen dienen, wie schriftliche und bildhafte Darstellungen und Beiträge, benutzte Technik und andere Gegenstände, zusätzlich zu den genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder auch selbständig eingezogen werden.

Gegen Teilnehmer an nicht angemeldeten Veranstaltungen können Ordnungsstrafmaßnahmen nur erfolgen, wenn sie einer zur Auflösung der Veranstaltung gestellten Forderung nicht nachkommen. (vgl. § 9 Abs. 2 Buchst. b der VAVO).

Kopie BStU
AP 3